



10 Grundsätze im Kinderschutz

Das vorliegende Dokument richtet sich an alle Fachpersonen, die in ihrem beruflichen Alltag in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder deren Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen sind sowie Gefährdungen des Kindeswohls feststellen oder vermuten. Ziel dieses Dokuments ist es, anhand einiger Grundsätze im Kinderschutz Orientierung hinsichtlich des Vorgehens bei Gefährdung des Kindeswohls zu bieten.

Als übergeordneter Grundsatz gilt, das Kindeswohl als Leitmotiv bei allen wesentlichen Fragen zu Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes zu verstehen. Es ist der Inbegriff aller begünstigenden Lebensumstände, um das Kind in einer guten und gesunden Entwicklung zu unterstützen. Dazu gehören Liebe, Akzeptanz und Zuwendung, Ernährung und Versorgung, stabile Bindungen, bestmögliche Gesundheitsfürsorge, Schutz vor Gefahren von materieller, emotionaler und sexueller Ausbeutung sowie Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung. Das Wohl des Kindes ist in allen sie betreffenden Belangen ein Aspekt, den es vorrangig zu berücksichtigen gilt. Mit Massnahmen im Kinderschutz sollen Kindeswohlgefährdungen reduziert oder gestoppt sowie deren Folgen so aufgefangen werden, dass für Kinder und Jugendliche eine bessere Weiterentwicklung möglich wird.

-
- | | | |
|-------|--|--|
| 1 | Die verschiedenen Formen einer Gefährdung bedingen aufgrund unterschiedlicher Ursachen und spezifischer Dynamiken (Ressourcen, Belastungen, soziales und kulturelles Umfeld) unterschiedliche Vorgehensweisen. Obwohl es typische Risikokonstellationen gibt, ist deshalb jede Ausgangslage einzigartig. Eine Vermutung oder die Kenntnis einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen erfordert deshalb immer eine sorgfältige individuelle Abklärung. | In jedem Fall individuell vorgehen. |
| <hr/> | | |
| 2 | Oft geraten Helfende unter Druck und handeln übereilt oder zuwenig reflektiert. Dabei kann der Blick auf das Kind und seinen langfristigen Schutz verloren gehen. In vielen Situationen gibt es nicht die einzige, beste Lösung. Es stellt sich immer die Frage, ob durch eine Intervention die Situation des Kindes verbessert, verschlechtert oder vorläufig zumindest stabilisiert werden kann. Dies erfordert insbesondere in der Arbeit mit Familiensystemen und ihren Mitgliedern, bei denen sich Problemkonstellationen über einen längeren Zeitraum manifestiert haben, Bescheidenheit, Geduld und Wertschätzung der kleinen Schritte. | Mit Blick auf langfristigen Schutz handeln. |
-



-
- | | | |
|-------|--|---|
| 3 | Aufgrund der Komplexität vieler Kindesschutzfälle sollte, wenn immer möglich, nie alleine gehandelt werden. Kollegiale Beratungen sind essentiell für die Überprüfung der eigenen Wahrnehmung. Zudem sind ein Zusammenwirken unterschiedlicher Disziplinen und eine frühzeitige Zusammenarbeit mit einer Fachstelle des Kindesschutzes in komplexen Fällen unerlässlich. Dabei sind die Klärung der Ziele, Zuständigkeiten, Rollen und Aufgaben sowie die Übernahme von Verantwortung und ein koordiniertes Vorgehen von zentraler Bedeutung. Konflikte oder Spannungen zwischen Fachpersonen haben in der Regel (etwa durch Abschieben der Verantwortung) negative Auswirkungen auf das Kindeswohl. Gegenseitige Kenntnisse, Wertschätzung und Akzeptanz sind wichtige Voraussetzungen für eine gelingende Kooperation im Unterstützungssystem. Dies kann u.a. durch eine aktive Vernetzung mit entsprechenden Fachstellen ausserhalb konkreter Fallsituationen gefördert werden. | Kollegial austauschen und multidisziplinär zusammenarbeiten. |
| <hr/> | | |
| 4 | Für den praktischen Umgang mit vermuteten oder erfolgten Kindeswohlgefährdungen sind institutionsinterne Leitlinien, in denen Zuständigkeiten, Abläufe, Kommunikation und Entscheidungskompetenzen geklärt sind, eine wichtige Orientierungshilfe. Der kantonale Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls bildet eine wichtige Grundlage dafür. | Strukturiert vorgehen und Orientierung schaffen. |
| <hr/> | | |
| 5 | Kindesschutzarbeit konfrontiert immer auch mit Grenzen, Gefühlen von Ohnmacht, Angst, Wut und Ambivalenz. Dilemmata, unterschiedliche Auffassungen von Hilfe oder eigenen Gefühlen der Betroffenen, können es schwer machen, zwischen der eigenen Not und der des Kindes und seines Umfelds zu unterscheiden. Ein achtsamer Umgang mit eigenen Ressourcen und Grenzen, eine tragfähige Arbeitskultur mit Gefässen zur Reflexion sowie eine konstruktiver Umgang mit Fehlern sind für Helfende im Kindesschutz unerlässlich. | Eigene Grenzen achten. |
-



-
- 6 Die Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen, im Sinn der Kinderrechtskonvention, sind in allen Phasen des Kindesschutzes verbindlich wahrzunehmen. Ihre Bedürfnisse und Wünsche (Kindeswille) müssen aufgenommen und zur Beurteilung des Kindeswohls und damit für Entscheidungen und Massnahmen mitberücksichtigt werden. Präventive und interventive Bemühungen lassen sich nicht eindeutig voneinander abgrenzen sowie Schutz und Förderung gehen fließend ineinander über. Kinder sind ihrer Entwicklung und ihren Fähigkeiten entsprechend zu informieren und in die Entscheidungen mit einzubeziehen.
- Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen achten.**
-
- 7 Wenn Eltern nicht in angemessener Weise für das Kindeswohl sorgen und ihre Erziehungsverantwortung wahrnehmen können, ist es im Interesse des Kindes, dass sie in ihrer, allenfalls eingeschränkten, Elternschaft begleitet und beraten werden. Eltern sind die wichtigsten Bezugspersonen für Kinder und Jugendliche und wollen in der Regel ein gutes Leben für ihre Kinder. Deshalb ist die Stärkung der elterlichen Kompetenzen und die Förderung der Eltern-Kind-Beziehung durch geeignete Interventionen von zentraler Bedeutung. Dazu gehört es beständig nach Ressourcen der Erziehenden, aber auch der Kinder und Jugendlichen sowie weiteren Bezugspersonen im System zu suchen, sie zu erkennen und zu stärken. Wertschätzende und gute Arbeitsbeziehungen fördern die Akzeptanz von Massnahmen und bestimmen damit erheblich deren Qualität und Wirksamkeit.
- Ressourcen erkennen und Erziehende stärken.**
-
- 8 Verlässliche, konstante und verfügbare Vertrauenspersonen sind ein Grundbedürfnis von Kindern und stärken ihre Resilienz. Beziehungsabbrüche und Verluste sind bei vielen gefährdeten Familien eine transgenerationale Erfahrung, deren Wiederholung von den Betroffenen befürchtet wird. Es ist deshalb wichtig festzustellen, wer dem Kind eine verlässliche Beziehung anbieten kann und dafür zu sorgen, dass das Kind mit diesen vertrauten Personen in Kontakt bleiben kann und unnötige Beziehungsabbrüche oder -unterbrüche vermieden werden. Anstehende Übergänge sollten möglichst unter Berücksichtigung der verschiedenen Lebenswelten des Kindes sorgsam gestaltet werden.
- Übergänge achtsam gestalten.**
-



9 Zu berücksichtigen sind die Bestimmungen zu persönlichen Rechten, Verfahrensrechten, Melderechten und -pflichten an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Anzeigerechten- und -pflichten an die Strafverfolgungsbehörden, Zusammenarbeitspflichten, Schweigepflichten, Opferhilfe und Datenschutz. Vorgaben befinden sich in der UN-Kinderrechtskonvention, der Bundesverfassung, im Zivilgesetzbuch, im Strafgesetzbuch, im Strafprozessrecht sowie in kantonalen Gesetzen und Verordnungen. Zudem gibt es Regelungen und institutionalisierte Vorgehensweisen in bestimmten Arbeitsfeldern und Organisationen.

Rechtliche Bestimmungen berücksichtigen.

10 In allen Phasen des Unterstützungsprozesses bildet die sorgfältige, prägnante Dokumentation durch alle Beteiligten eine wesentliche Grundlage. Dazu gehören: Datum, Informationen zu der Gesamtsituation, Beobachtungen, Gesprächsprotokolle, wortwörtliche Aussagen von Kindern, Ziele und Entscheidungen mit den dazugehörigen Begründungen, Vorgehensweise sowie Fragen, die noch zu klären sind. Dabei ist auf die Unterscheidung und Beschreibung von Fakten, Hypothesen und Interpretationen zu achten.

Sorgfältig dokumentieren.

Dieses Merkblatt wurde im Jahr 2010 durch die Kinderschutz-Konferenz (vormals AG Kinderschutz) erarbeitet und im Juni 2019 aktualisiert.

Amt für Soziales

Abteilung Kinder und Jugend
Koordination Kinder- und Jugendschutz
Spisergasse 41
9001 St.Gallen

058 229 33 18

info.diafso@sg.ch

www.kinderschutz.sg.ch